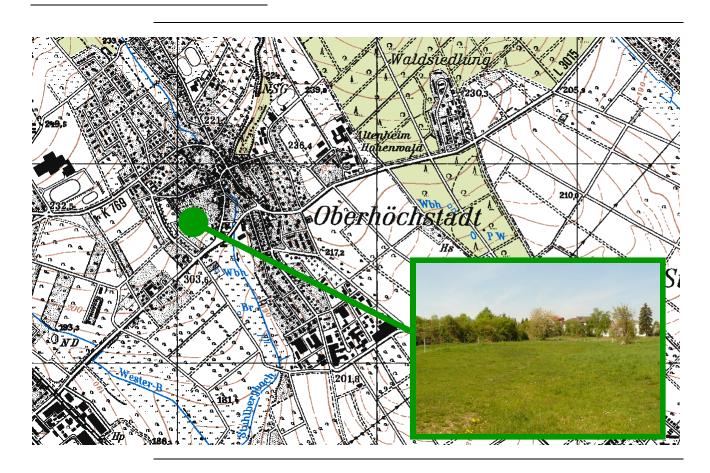


Stadt Kronberg - ST Oberhöchstadt

Bebauungsplan ,Am Henker'

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG





Büro für Umweltplanung

Steinbühl 11 64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

August 2011

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Blick von Süden auf den nordwestlichen Teilbereich des

Plangebietes, der aktuell als Pferdeweide genutzt wird und als

historisches Siedlungsgebiet des Dunklen Wiesenknopf-

Ameisenbläulings (Maculinea nausithous) gilt

Bearbeitung Dr. Jürgen Winkler

Sabine Graumann-Schlicht

Projektleitung Dr. Jürgen Winkler

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit	7
4.	Wirkungsanalyse	10
4.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse)	10
4.2	Fledermäuse	10
4.3	Vögel	11
4.4	Reptilien	21
4.5	Amphibien	
4.6	Fische	
4.7	Libellen	21
4.8	Tagfalter	21
4.9	Heuschrecken	
4.10	Totholzbesiedelnde Käfer	23
4.11	Sonstige Arten	23
5.	Fazit	24

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Demnach sind folgende Arten besonders geschützt:

- > alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- > alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- > alle ,europäischen Vogelarten',
- > alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG streng geschützt:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- > alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- ➤ alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

§ 44(5) BNatSchG regelt:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe des Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind – und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall – bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 44ff BNatSchG nur für die europarechtlich geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens erfüllt werden, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

2. Datengrundlagen

Eine aktuelle, mehrfache Begehung des Plangebietes zur Kartierung der ausgewählten, biodeskriptorisch geeigneten und artenschutzfachlich bzw. -rechtlich relevanten Tiergruppen, wurde zwischen März 2010 und September 2010 durchgeführt. Zudem erfolgte im Rahmen dieser Begehungen eine Potenzialabschätzung als weitere Basis für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Arten oder Artengruppen.

Die Ergebnisse der faunistischen Kartierung sind detailliert in dem aktuell erstellten Faunistischen Gutachten (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2011) dargestellt. Für weiterführende oder konkretisierende Informationen zur Methode, Bestandssituation und räumlicher Abgrenzung des Betrachtungsbereiches wird an dieser Stelle auf dieses Gutachten verwiesen.

Datenquellen:

- Faunistische Untersuchungen im B-Planbereich "Am Henker" von Kronberg (bioplan, 2004)
- Kurzbericht zur Bestandssituation des Blauschwarzen Ameisenbläulings (Fehlow, 2005)
- Faunistischer Fachbeitrag zum Vorkommen des Dunklen Ameisenbläulings (Twellbeck, 2006)
- Bebauungsplanentwurf ,Am Henker' (Planungsteam Darmstadt)

3. Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit

Im Stadtteil Oberhöchstadt der Stadt Kronberg wird im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens eine Fläche am südwestlichen Siedlungsrand für eine zukünftige Wohnbaunutzung vorbereitet. Im Norden und Osten grenzt das Plangebiet an die bestehenden Siedlungsränder an, während im Westen die "Henkerstrasse" das Gebiet begrenzt. Im südwestlichen Teil des Plangebietes sind bereits Einzelgebäude vorhanden, bzw. peripher berührt. Durch die vorhabensbedingten Wirkmechanismen sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Fauna nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Bei der Beschreibung der unter diesen Aspekten relevanten Wirkungen ist im vorliegenden Fall zwischen

- Anlagebedingten Wirkfaktoren,
- Baubedingten Wirkfaktoren und
- > Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Für die geplante Siedlungsflächenerweiterung werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausbildung überbaut. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler **Habitatverlust** ein. Weiterhin entstehen durch die geplante Umnutzung neue Habitattypen (Freiflächengestaltung, Kompensationsmaßnahmen), die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten (**Habitatveränderung**). Durch den unmittelbaren Habitatverlust besonders betroffen sind *Fledermausarten*, *gehölzgebundene Vogelarten* sowie *Insektenarten des Feucht- und Frischgrünlandes*.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen

können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere die Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen und Materiallager aber auch Geräusch- und Staubemissionen, Erschütterungen sowie Baustellenverkehr.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Hierherzustellen sind störökologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer bzw. Bewohner (visuelle Reize durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen/Gärten, Fahrzeugverkehr, Lärm und Licht). In den unmittelbar an die bestehende Bebauung angrenzenden Bereiche des Plangebietes sind aktuell bereits vielfältige, störökologisch wirksame Beeinträchtigungen zu verzeichnen: bestehende Bebauung, Lärm, Licht, Fahrzeugverkehr, Bewegung. Hinzu kommt, dass im Gebiet ein Fußwegenetz vorhanden ist, von dem ebenfalls schon aktuell störökologische Belastungen in das Vorhabensgebiet einwirken; betroffen sind hier vor allem die zentralen und südlichen Bereiche. Auch von der bestehenden Gartennutzung gehen störökologische Impulse aus. Aufgrund dieser störökologischen Vorbelastung kann deshalb die aktuelle Belastungssituation im Plangebiet nicht als störungsfrei bezeichnet werden.

Ermittlung der Betroffenheit

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen direkte Habitatverluste, Veränderungen der Standortverhältnisse, aber auch störökologische Belastungswirkungen. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung vor allem Ruderalfluren und Brachen unterschiedlichsten Typs, beweidete Frischwiesen und feuchte Glatthaferwiesen, Gärten, aber auch Bäume, Baumreihen und Baumgruppen, Hecken und Gebüsche sowie Gebäude abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten/Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind. Daraus leitet sich folgende Betroffenheitssituation ab:

Keine Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie – wegen fehlender Standorteignung - für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten.

Nachfolgend wird die Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die nach BArtSchV ,besonders geschützten' Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere: Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters sind auszuschließen (keine Habitateignung); gleiches gilt für die Haselmaus, für deren Vorkommen im Vorhabensgebiet die standortökologischen Gegebenheiten fehlen; da die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände teilweise natürliche Baumhöhlen oder -spalten aufweisen sowie Gebäude mit überplant werden, besteht für die Gruppe der Fledermäuse eine <u>Betrachtungsrelevanz</u>.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Habitatbedingungen und der Struktur der Umgebungsbereiche sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Mauereidechse (*Podacris muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) auszuschließen.

Amphibien: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Fische: Aufgrund der Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Libellen: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Rotflüglige Ödlandschrecke sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten (Frischwiesen mit Großem Wiesenknopf, Feuchtgrünland) nicht auszuschließen; für diese Arten besteht daher eine <u>Betrachtungsrelevanz</u>.

TotholzbesiedeInde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) oder Großer Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund der fehlenden Standorteigenschaften (enge Bindung an geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Betrachtungsrelevanz besteht daher für *Fledermäuse*, *Vögel* sowie für eine Teilgruppe der *Tagfalter*.

4. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

4.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

4.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine grundsätzliche Betroffenheit festgestellt. Die Kartierung ergab den Nachweis für ein Vorkommen des Großen Abendseglers (Nyctalus noctula) und der Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus). Literaturdaten belegen zudem ein Vorkommen der Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus).

Aufgrund ihrer bekannten Gefährdungssituation erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung für die drei nachgewiesenen Arten. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten und zugeordneten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen (vgl. Faunistisches Gutachten, Kapitel 5):

- M 03 Installation von Nistgeräten (Teilmaßnahme): Als Ersatz für potenzielle und perspektivische Quartier- und Baumhöhlenverluste sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind Fledermauskästen (Flachkasten Typ¹ 1 FF, Fledermaushöhle 2FN) aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Installation muss vor Beginn der Setzperiode abgeschlossen sein (bis Anfang März); eine konkrete Standortfestlegung erfolgt in einem eigenständigen Ausführungsplan.
- M 04c Weitestgehender Erhalt der Gehölzbestände: Sicherung von Einzelbäumen und Baumgruppen im Süden und Südosten des Plangebietes (Potenzial-Erhalt); darunter Höhlenbäume mit einer potenziellen Quartierfunktion. Eine Nutzung bzw. Unternutzung als intensiv gepflegte Parkanlage ist für beide Bereiche aus artenschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen.

Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der Firma Schwegler entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar



Büro für Umweltplanung

4.3 Vögel

Für die Gruppe der Vögel erfolgt zunächst nachstehend eine differenzierte Übersichtsbetrachtung von abgegrenzten Artengruppen, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammenfassbar sind; anschließend erfolgt dabei – im Bedarfsfall - eine artspezifische Einzelprüfung. Für Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand erfolgt nachstehend eine tabellarische Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

Greifvögel und Eulen

Nach den Begehungen in 2010 sind Brutvorkommen der beobachteten Greifvogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da keine Horste aufzufinden waren; der in der Literatur für 2004 genannte Nachweis des Sperbers (*Accipiter nisus*) konnte aktuell nicht bestätigt werden. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für Mäusebussard und Turmfalke nachweislich gegeben, relevante Beeinträchtigungen dieser Gebietsfunktion sind jedoch auszuschließen. Auch für das Vorkommen von Eulenarten und ihrer Bruthabitate liegen keine Hinweise vor. Diesbezügliche Nachspürungen während der Dämmerungs- und Nachtbegehungen blieben ergebnislos.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum die nachgewiesenen Arten Mauersegler (*Apus apus*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) sowie die potenziell erwartbare Mehlschwalbe (*Delichon urbica*). Alle Arten sind im Bereich des Betrachtungsraumes nur als (potenzielle) Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion – wenn auch zum Teil eingeschränkt - erhalten.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich. Allein für die in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewerteten Arten Mauersegler und Rauchschwalbe erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden; demnach besitzt es keine Bedeutung für die Vertreter dieser ökologischen Gruppe. Bei den Begehungen waren auch keine Arten dieser ökologisch zusammengefassten Gruppe nachweisbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Gehölzgebundene Avifauna

Durch die mit dem geplanten Vorhaben einhergehende Flächeninanspruchnahme bzw. -umnutzung kommt es unvermeidbar zu Gehölzverlusten (direkter Habitatverlust). Betroffen sind sowohl Hecken und Gebüsche, als auch Einzelbäume und Baumgruppen. Daraus resultiert eine unmittelbare Betroffenheit der in dieser ökologischen Gruppe zusammengefassten Arten.

Aufgrund der Tatsache, dass die entstehenden Gehölzverluste begrenzt werden können, durch angepasste und deutlich an den Belangen der betroffenen Avifauna orientierten Maßnahmen ausgeglichen werden sowie gleichzeitig im direkten Umfeld geeignete Gehölzhabitate vorhanden sind, wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Feldsperling, Girlitz, Klappergrasmücke, Stieglitz und Türkentaube erfolgten für diese fünf Arten jedoch spezifische Artenschutzprüfungen. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen (vgl. Faunistisches Gutachten, Kapitel 5):

- **M 01** Beschränkung der Rodungszeit: die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit also zwischen 01. Oktober und 28. Februar erfolgen.
- M 03 Installation von Nistgeräten (Teilmaßnahme): Als Ersatz für potenzielle und perspektivische Baumhöhlenverluste sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind Nistkästen für Halbhöhlenbrüter (Baumläuferhöhle Typ 2B oder 2BN, Halbhöhle Typ 2HW), und Nistkästen für Höhlenbrüter (Kleiberhöhle Typ 5KL, Nisthöhle 1B und Nisthöhle 1M) aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Installation muss vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen sein (bis Anfang März). Eine konkrete Standortfestlegung erfolgt in einem eigenständigen Ausführungsplan.
- M 04a Weitestgehender Erhalt der Gehölzbestände: auf den verbleibenden Freiflächen im Plangebiet sind die Gehölzbestände zu erhalten um die gebiets- und gehölzgebundene Avifauna zu unterstützen; ein Zusammenwirken mit Maßnahme M 05 ist anzustreben um die beschriebene Funktion zu erhalten und zu stärken.

- M 04b Weitestgehender Erhalt der Gehölzbestände: die linearen Gehölzzüge entlang der westlichen, südwestlichen Peripherie (Bewuchs des bestehenden Lärmschutzwalles) sind vollständig zu erhalten und langfristig zu sichern; neben ihrer unmittelbaren Habitatfunktion als Brut- und Nahrungshabitat oder Ansitz- und Singwarte erfüllen diese Gehölzbestände für die Vertreter der lokalen Avifauna eine wichtige Funktion als Austauschbahnen zu den benachbarten Biotopkomplexen, aber auch eine abschirmende Funktion (Versteckfunktion) gegenüber der geplanten Bebauung; ein Zusammenwirken mit Maßnahme M 05 ist anzustreben um die beschriebene Funktion zu erhalten und zu stärken.
- M 04c Weitestgehender Erhalt der Gehölzbestände: Sicherung von Einzelbäumen und Baumgruppen im Süden und Südosten des Plangebietes; neben ihrer nachgewiesenen Habitatfunktion als Bruthabitat (Spechthöhle) oder Ansitz- und Singwarte erfüllen diese Gehölzbestände für die Vertreter der lokalen Avifauna eine wichtige Funktion als Strukturelemente der lokalen Biotopvernetzung. Eine Nutzung/Unternutzung als intensiv gepflegte Parkanlage ist für beide Bereiche aus artenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen. Für die Maßnahmenflächen ist ein auf die Belange der lokalen Avifauna weitestgehend abgestimmtes Entwicklungskonzept zu erarbeiten und im Rahmen eines eigenständigen Ausführungsplanes darzustellen und umzusetzen; ein Zusammenwirken mit Maßnahme M 05 ist anzustreben um die beschriebene Funktion zu erhalten und zu stärken.
- M 05 Festsetzung eines größtmöglichen Gehölzflächenanteils: Diese Maßnahme steht im direktem inhaltlichen Zusammenhang mit Maßnahme M 04 und ist als Verstärkung der dort formulierten Zielsetzungen zu verstehen; die Maßnahme formuliert einen eindeutigen fachlichen Anspruch an die bauplanungsrechtlich relevanten Teile der Bauleitplanung.
- M 07 <u>Freiflächengestaltung:</u> Das Freiflächenkonzept sollte im Plangebiet eine ausgewogene Mischung aus Baum- und Heckenpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Arten beinhalten; eine weitgehend extensive Gehölzentwicklung und pflege ist zu berücksichtigen.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Landschaftsraum Arten wie etwa der Haussperling (*Passer domesticus*) oder die ebenfalls nachgewiesenen Arten Mauersegler (*Apus apus*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), die bereits vorstehend beschrieben wurden; weiterhin ist hierher ebenfalls potenziell die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) zu stellen. Trotz ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld, finden sie aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine Vorkommensvoraussetzungen (ungeeignete Gebäudestrukturen). Durch die geplante Siedlungsentwicklung wird das Vorkommen dieser Arten – wie bspw. im Falle des Haussperlings – ggf. sogar begünstigt.

Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerte-

ten Erhaltungszustandes von Haussperling, Mauersegler und Rauchschwalbe (vgl. oben) erfolgten für diese drei Arten jedoch spezifische Artenschutzprüfungen. <u>In allen Fällen tritt bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahme kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich.</u> Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen (vgl. Faunistisches Gutachten, Kapitel 5):

M 03 Installation von Nistgeräten (Teilmaßnahme): Als Ersatz für potenzielle und perspektivische Baumhöhlenverluste sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind Nistkästen für Höhlenbrüter (Nisthöhle 1B und Nisthöhle 1M) aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Installation muss vor Beginn der Brutperiode abgeschlossen sein (bis Anfang März). Eine konkrete Standortfestlegung erfolgt in einem eigenständigen Ausführungsplan.

Arten gehölzarmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*) und Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), oder das nachgewiesene Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Da das Schwarzkehlchen jedoch nur als Durchzieher festzustellen war wird es in der Rubrik ,Rastvogelarten' behandelt (siehe dort). Die aktuelle ornithologische Erfassung erbrachte allerdings keinen weiteren Nachweis einer dieser Gruppe zuzuordnenden Art, so dass eine Betroffenheit dieser ökologischen Teilgruppe der Avifauna auszuschließen ist.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner gehölzreichen Ausbildung keine Bedeutung. Bei den Begehungen waren auch keine Arten dieser ökologisch zusammengefassten Gruppe nachweisbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für diese Arten ist das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausstattung, seiner relativen Siedlungsnähe sowie der störökologischen Vorbelastung für die Mehrzahl der hierher zu stellenden Arten unattraktiv. Im Rahmen der ornithologischen Erfassungen gelangen zudem keine Belege artenschutzrechtlich bedeutsamer Rast-

vogelarten; einzig die Nachweise des Schwarzkehlchens (Saxicola torquata) als Durchzieher und des Kernbeißers (Coccothraustes coccothraustes) als Wintergast sind bemerkenswert; durch die geplante Flächennutzung wird das als Trittstein nutzbare Potenzial des Gebietes beschnitten, die Nutzbarkeit als Nahrungshabitat im Winter bleibt für den Kernbeißer jedoch in den Grundzügen erhalten, zumal die vorgesehenen Maßnahmenflächen mit ihren überwiegend ornithologisch ausgerichteten Entwicklungszielen als geeignete Kompensationsräume zu bewerten sind.

Aufgrund der Tatsache, dass die entstehenden Gehölzverluste begrenzt werden können und gleichzeitig Maßnahmen mit ornithologisch ausgerichtetem Entwicklungsschwerpunkt durchgeführt werden sowie im direkten Umfeld strukturell geeignete Trittstein-Habitate vorhanden sind (Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang), können für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Kernbeißer und Schwarzkehlchen erfolgte für beide Arten zudem eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der beiden Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen sind im konkreten Fall Haustaube (*Columba livia*).

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterungzu den nachstehenden Tabellen

- Betroffenheit allgemein häufiger Arten Erhaltungszustand 'günstig' (grün)
- Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artname: verbreiteter, ggf, umgangssprachliche Bezeichnung; Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artname: eindeutige Artbenennung

Vorkommen: beschreibt den Nachweisstatus – n: nachgewiesen (aktuell): Lit: Literaturhinweis; p – potenziell vorkommend (Einschätzung auf der Basis des vorhandenen Strukturangebotes und des zoogeeographischen Verbreitungsmusters der Art)

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Brutpaare in Hessen: Zahl der bekannten oder geschätzten Brutpaare in Hessen – nach Roter Liste 2006

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung (X): Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Potenziell: die Art wird für zurückliegende Jahre in der Literatur genannt, wurde aktuell jedoch im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – **vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen**

		_	1	_	rten – Erha	_				
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle E	Betroffenheit na	ch BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmen- hinweise
	Artname		BNatSchG		Hessen	§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	Betronemen	ninweise
Amsel	Turdus merula	n	b	I	>10.000		X	X	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Bachstelze	Motacilla alba	n	b	I	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Blaumeise	Parus caeruleus	n	b	I	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 07, M 03 bis M 05
Buchfink	Fringilla coelebs	n	b	I	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Buntspecht	Dendrocopus major	n	b	I	>10.000		Х	Х	Habitatveränderung; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Dorngrasmücke	Sylvia communis	n (2004)	b	I	>10.000		potenziell	potenziell	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Eichelhäher	Garrulus glandarius	n	b	I	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Elster	Pica pica	n	b	I	10.000-15.000		Х		Habitatveränderung; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	n	b	I	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 07, M 03 bis M 05
Gartengrasmücke	Sylvia borin	n	b	I	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	n	b	I	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Goldammer	Emberiza citrinella	n	b	I	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Grünspecht	Picus viridis	n	S	I	4.000-5.000		Х		Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Grünfink	Carduelis chloris	n	b	Ι	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07

Deutscher Artname	Wissenschaftli-	Vorkommen		Status	Brutpaare in	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur	Maßnahmen
	cher Artname		BNatSchG		Hessen	§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	Betroffenheit	hinweise
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	n	b	I	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 07, M 03 bis M 05
Heckenbraunelle	Prunella modularis	n	b	I	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Kleiber	Sitta europaea	n	b	I	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 07, M 03 bis M 05
Kohlmeise	Parus major	n	b	I	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 07, M 03 bis M 05
Mäusebussard	Buteo buteo	n	S	I	5.000-10.000		(X)		Habitatveränderung; § 44 (5) ist gegeben	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	n	b	I	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Rabenkrähe	Corvus corone	n	b	I	>10.000		Х	Х	Habitatveränderung; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Ringeltaube	Columba palum- bus	n	b	I	>10.000		Х	Х	Habitatveränderung; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	n	b	I	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Schwanzmeise	Aegithalos cau- datus	n	b	I	>10.000		(X)		Habitatveränderung; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Singdrossel	Turdus philomelos	n	b	I	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Sommergoldhähnch.	Regulus ignicapilla	n	b	I	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Sperber	Accipiter nisus	n (2004)	S	I	1.500-3.000		potenziell		Habitatveränderung; § 44 (5) ist gegeben	
Star	Sturnus vulgaris	n	b	I	>10.000		X	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 07, M 03 bis M 05

	Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand 'günstig' (grün) - Fortsetzung									
Deutscher Artname	Wissenschaftli-	/issenschaftli- Vorkommen S		Status	Brutpaare in	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur	Maßnahmen-
	cher Artname		BNatSchG	ChG Hessen § 44 (1) Nr.1 § 44 (1) Nr.2 § 44 (1)		§ 44 (1) Nr.3	Betroffenheit	hinweise		
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	n	b	I	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Turmfalke	Falco tinnunculus	n	S	I	2.000-5.000		(X)		Habitatveränderung; § 44 (5) ist gegeben	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	n	b	I	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	n	b	I	>10.000		Х	Х	Verlust von Bruthabitaten; § 44 (5) ist gegeben	M 01, M 04, M 05, M 07

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur	Maßnahmen-
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3	Betroffenheit	hinweise
Feldsperling	Passer montanus	n	b	I	>10.000		Х	Х	Vgl. Einzelprüfung	
Girlitz	Serinus serinus	n	b	I	>10.000		Х	Х	Vgl. Einzelprüfung	
Haussperling	Passer domesticus	n	b	I	>10.000		Х	Х	Vgl. Einzelprüfung	
Kernbeißer	C. coccothraustes	n	b	I	>10.000		Х		Vgl. Einzelprüfung	
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	n	b	I	2.000-10.000		Х	Х	Vgl. Einzelprüfung	
Mauersegler	Apus apus	n	b	I	>10.000		(X)		Vgl. Einzelprüfung	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	n	b	I	>10.000		(X)		Vgl. Einzelprüfung	
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	n	b	I	150-200		(X)		Vgl. Einzelprüfung	
Stieglitz	Carduelis carduelis	n	b	I	>10.000		Х	Х	Vgl. Einzelprüfung	
Türkentaube	Streptopelia decaocto	n	b	I	5.000-10.000		Х		Vgl. Einzelprüfung	

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden spezifisch und detailliert überprüft.

4.4 Reptilien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV "besonders geschützten" Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die nachgewiesenen Arten Blindschleiche (Anguis fragilis), und Waldeidechse (Lacerta vivipara) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) war im Rahmen der Begehungen nicht nachweisbar und es liegen auch keine Informationen Dritter für ein Vorkommen im Vorhabensgebiet vor. Aufgrund der dichten Vegetationsdeckung im Vorhabensgebiet sind die standortökologischen Gegebenheiten – trotz der abschnittsweisen thermischen Begünstigung – nur suboptimal für das Vorkommen der Zauneidechse entwickelt. Eine Arealbesiedlung ist daher schon unter strukturellen Gesichtspunkten unwahrscheinlich. Dementsprechend ist auch für die Zauneidechse eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

4.5 Amphibien

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt.Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

4.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

4.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

4.8 Tagfalter

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ,besonders geschützten' Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die nachgewiesenen Arten Brombeerzipfelfalter (Calliophrys rubi), Kaisermantel (Argynnis paphia), und Waldbläuling (Cyaniris semiargus) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart

betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Der artenschutzrechtlich relevante Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) war im Rahmen der Begehungen im Vorhabensgebiet – trotz gezielter Nachsuche - nicht nachweisbar.

Aufgrund des bekannten langjährigen Vorkommens dieser Art und den noch vorhandenen standörtlichen Gegebenheiten, die ein Vorkommen potenziell weiterhin ermöglichen würden (Wiederbesiedlung der potenziellen Lebensräume im Plangebiet) erfolgte eine formale Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange für diese Art. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten und zugeordneten Maßnahme tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen (vgl. Faunistisches Gutachten, Kapitel 5):

M 06 Schaffung von extensiv genutzten Grünlandflächen: Entwicklung von möglichst gehölzfreien, blütenreichen Wiesenarealen als struktureller Ausgleich für die im Plangebiet vorkommenden und naturschutzfachlich bemerkenswerten Insektenarten; anzustreben ist dabei eine Positionierung in einem möglichst nahen Umfeld zum Eingriffsgebiet um ein Abwandern bzw. Einwandern der Tiere aus dem Vorhabensgebiet zu begünstigen. Bei dem Entwicklungskonzept für die Kompensationsfläche sind jedoch vordringlich die Belange des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) zu berücksichtigen, um den lokalen Bestand dieser Art zu fördern und langfristig zu stärken und zu sichern. Zielarten: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kaisermantel, Senfweißling, Waldbläuling, Wiesen-Grashüpfer. Eine genaue Ausweisung dieser Kompensationsfläche sowie ein detailliertes Entwicklungskonzept einschließlich der Vorgaben zur Funktionskontrolle (Monitoring) erfolgt im Rahmen eines eigenständigen Ausführungsplanes.

4.9 Heuschrecken

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden, wie auch bei der Kartierung keine entsprechenden Nachweise gelangen.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV "besonders geschützten" Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Eine Wirkungsanalyse ist entbehrlich.

4.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

4.11 Sonstige Arten

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten dieser Gruppe vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ,besonders geschützten' Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Eine Wirkungsanalyse ist entbehrlich.

5. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für drei Fledermausarten, eine Tagfalterart sowie für 42 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Fledermausarten, die Tagfalterart sowie für zehn Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Einer Realisierung der geplanten Siedlungsflächenerweiterung kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Büro für Umweltplanung Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 07. August 2011

Dr. Jürgen Winkler

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe ,Fledermäuse'

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Großer	Abends	egler	(Nyctalus noct	tula) -	– Blatt 1
Allgemeine Angaben	-			-	-	
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL ☐ Europäi	•		RL Deutschla RL Hessen		V 3
Erhaltungszustand in Hessen	□ günstig	(grün) 🛭	ungür unzu	nstig – Creichend (gelb)	-	ünstig - lecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig	(grün) 🗖	ungür unzul	nstig – Creichend (gelb)	•	ünstig - lecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	□ günstig	(grün) <mark></mark>	ungür unzul	nstig –	-	ünstig - lecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Laub- und Feldgehöl: und Woch dem Flugle tlw. auch a	Mischwäl zen, oft im enstuben och angef an Gebäud	ldern so n Siedlu meist ii fault sin destruk	us, bevorzugt im owie altholzgeprä ngsumfeld; Somi n alten Baumhöhl d; auch in Fleden turen; Winterqual tiefen Felsspalte	gten F merqu len, di mausi rtiere i	Parks und lartiere le über kästen, in dick-
Verbreitung	schwerpur Winterqua ten sind; ir	nkt in Nord Irtiere hau In Hessen Mittelhess	ddeutsc ptsächl ebenfal	vobei der Reprod hland liegt und S ich in Süddeutscl lls – mit einer bek usschließlich Som	omme hland kannte	er- und zu veror- en Aus-
Vorhabensbezogene Angaben						
Vorkommen im Untersuchungsraum						
□ nachgewiesen	Nachweise Untersuch			ast im Rahmen de	er fau	nistischen
□ potenziell	entfällt					
Prognose und Bewertung der Tatbeständ						
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender	, -	` '		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	□ ja	□ nein	schliel sen sc vorhar nicht a	ind der Eingriffsa. Bbar; die Baumfä. Dwieso im Winter Indenen Baumhöh Ils Winterquartier Indaher fledermau	llunge erfolg ilen si e gee	n müs- en, die nd jedoch ignet und
Vermeidungsmaßnahmen möglich?		□ nein	entfäll			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusam- menhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ ja	□ nein	entfälli	f		
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	□ ja	□ nein	entfälli	f		
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zu- sammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	•	□ nein	entfälli ein!	· □j	ia	□nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Große	r Abends	egler (<i>Nyctalus noctula</i>)	– Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNa	tSchG)						
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	□ ја	□ nein	Bereits derzeit wird der Luft dem Plangebiet genutzt; au Planfall ist aufgrund der Jag hen eine Nutzung weiterhin zudem sind Bauzeiten und phasen zeitlich entflochten, auch hier keine Störungen z sind	ch im gdflughö- möglich; Mobilitäts- so dass			
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt				
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	□ ja	□ nein	Keine relevante Eingriffswir	ksamkeit			
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 2 BNatS	chG tritt e	ein! □ja	□nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)							
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	□ ja	□ nein	Im Plangebiet sind potenzie ten Strukturen vorhanden (I len)				
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Teilerhalt von Höhlenbäum	en (M 04c)			
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Aufhängen von Fledermaus (M 03)	skästen			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Im Umfeld sind weitere Höh vorhanden, die Quartierfunk Art übernehmen können				
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 3 BNatS	chG tritt e	ein! □ja	□nein			
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; S	tandortbes	schädigung	g/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4	BNatSchG)			
Entfällt grundsätzl	ich, da kei	ne Pflanze	nart betroffen ist				
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahme	genehmigu	ing nach §	45 (7) BNatSchG				
Tritt einer der Verbotstatbestände nac	h § 44 (1)	Nr. 1 bis 4	BNatSchG ein? □ja	□nein			
☐ Ausnahme erforderlich			Ausnahme nicht erforderlig	ch			
Prüfung der Ausnahmevoraussetzu	ngen	An	tenschutzprüfung abgeschlo	ssen			
Zusammenfassung							
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement ²						
Unter Berücksichtigung der Wirkungspro	gnosen un	d der vorge	esehenen Maßnahmen				
□tritt kein Verbotstatbestand nach§ 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich □liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3) □sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!							

Büro für Umweltplanung - 64668 Rimbach

² Jährliche Kontrolle von Zustand und Belegung

Artenschutzrec	htliche Prüfung:	Mücke	nflederm	naus (<i>Pij</i>	pistr. pygma	eus) –	Blatt 1
Allgemeine Angab	en						
Schutzstatus und G	efährdungsstufe		L-Anhang äische Vo		RL Deutsch RL Hessen	land l	D
Erhaltungszustand	in Hessen <mark>unbekannt</mark>	□ günstiç	g (grün)	□ ungüns unzure	stig – eichend (gelb)	□ ungü schl	instig - echt (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland <mark>unbekannt</mark>	☐ günstiç	g (grün)	□ ungüns unzure	stig – eichend (gelb)	□ ungü schl	instig - echt (rot)
Erhaltungszustand	in der EU <mark>unbekannt</mark>	☐ günstiç	g (grün)	□ ungüns unzure	stig – eichend (gelb)	□ ungü schl	instig - echt (rot)
·	che/Verhaltensweise	anerkanr bensraur in gewäs Teichen; ten nach hinter Ha	nt ist, sind nansprüch sernahen Sommerq gewiesen, usfassade	die Kennt ne noch se Waldgebi quartiere ir Wochens en	rzem als eigen inisse ihrer spe ehr lückenhaft; eten, in Auwäl n Fledermaus- stuben und Wir	zifische jagt be dern un und Vo	en Le- vorzugt od an ogelkäs-
Verbreitung		Erst lück	enhaft bel	kannt			
Vorhabensbezoger							
Vorkommen im Unte	ersuchungsraum						
□ nachgewiesen		entfällt					
potenziell		Nachweise als Nahrungsgast im Rahmen der Begehungen in 2004; keine aktuellen Nachweise, geeignete Quartierstrukturen sind vorhanden					
Prognose und Bewe	ertung der Tatbeständ	de nach §	44 BNatS	chG			
Fang, Verletzung, T	ötung wild lebender 7	Tiere (§ 44	(1) Nr. 1		•		
Können Tiere gefan getötet werden?	gen, verletzt oder	□ ja	□ nein	kannt; F Plangel Quartie	Bindung an Bau Fassadenstrukt biet vorhanden reignung für W berwinterung	uren de en Hau	es im ses ohne
Vermeidungsmaßna	ahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt			
Werden unter Berüc Vermeidungsmaßna menhang mit § 44 (Tiere gefangen, verl	ahmen im Zusam- 1) Nr. 3 BNatSchG	□ja	□ nein	entfällt			
erfüllbar (§ 44(5) Sa	hen Zusammenhang tz. 2 BNatSchG)?	□ ja	□ nein	entfällt			
getötet?	ahmen ohne Zu-	□ ja	□ nein	entfällt		lia	□nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Mücker	nflederma	aus (<i>Pipistr. pygr</i>	naeus) –	- Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNa	tSchG)					
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	•	□ nein	Die Art wurde aktue sen; die derzeitige zudem nur suboptir kannten standortök rungen an ihr Jagdi	Struktur ei mal den bi ologischei	ntspricht sher be-	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt			
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	•	□ nein	Keine relevante Ein	ngriffswirks	samkeit	
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 2 BNatS	SchG tritt e	ein!	□ja	<mark>□</mark> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	n Fortpflar	าzungs-/Rเ	hestätten (§ 44 (1) I	Nr. 3 BNat	SchG)	
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	□ ja	□ nein	Die Art wurde aktue sen; zudem entspre vorhandenen Gebä den autökologische der Art an ihr Repro	echen die i judestrukti en Anforde	im Gebiet uren nicht erungen	
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	□ ja	□ nein	entfällt	_	_	
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Aufhängen von Fle (M 03)	dermausk	ästen	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	□ ја	□ nein	entfällt			
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 3 BNatS	SchG tritt e	ein!	□ja	□nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; S	Standortbe	schädigung	g/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 Bi	NatSchG)	
Entfällt grundsätz	lich, da kei	ne Pflanze	nart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahme	-	_	3 7			
Tritt einer der Verbotstatbestände nac	h § 44 (1)	Nr. 1 bis 4	BNatSchG ein?	□ja	<mark>□</mark> nein	
☐ Ausnahme erforderlich			Ausnahme nicht e	rforderlich	1	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzu	ngen	An	tenschutzprüfung ab	geschloss	sen	
Zusammenfassung						
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	 □ Vermeidungsmaßnahmen □ CEF-Maßnahmen □ FCS-Maßnahmen □ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement³ 					
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen □tritt kein Verbotstatbestand nach§ 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich □liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3) □sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!						

Büro für Umweltplanung 64668 Rimbach

 $^{^{3}}$ Jährliche Kontrolle von Zustand und Belegung

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Zwerg	flederma	aus (<i>Pip</i>	istr. pipistrellu	ıs) –	Blatt 1	
Allgemeine Angaben							
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		L-Anhang àische Vo		RL Deutschla RL Hessen	and	 3	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstiç	g (grün)	ungüns unzure	stig –	_	ünstig - lecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstiç	g (grün)	ungüns unzure	stig – C eichend (gelb)	-	ünstig - lecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstiç	g (grün)	ungüns unzure	stig – C eichend (gelb)	-	ünstig - lecht (rot)	
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	in Städter landscha (Sommer liegen in ben; Wind Kellern un	n und Dön ft; typische quartiere einem Um terquartier nd Gebäu n, Waldwe	fern sowie er Spalter und Wocl afeld von e re in sehr den; Grer	e Art) lebt die Ar e in der umgebe nbewohner an G henstuben); die etwa 2 km um di engen Spalten nzlinienjäger ent Idrändern und G	enden Gebäu Jagdo ie Wo von H	Kultur- iden gebiete ochenstu- löhlen, von	
Verbreitung		Flederma ils flächig		Hessen sowie in	Deut	tschland	
Vorhabensbezogene Angaben							
Vorkommen im Untersuchungsraum							
□ nachgewiesen	Nachweise als Nahrungsgast im Rahmen der Begehungen in 2010; geeignete Quartierstrukturen sind ebenfalls vorhanden; als resident einzustufen						
□ potenziell	entfällt						
Prognose und Bewertung der Tatbeständ	de nach § 4	44 BNatSo	chG				
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender	Γiere (§ 44	(1) Nr. 1					
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	□ ја	□ nein		nd der eingriffsar bar; keine Bindu			
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja	☐ nein	entfällt				
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusam- menhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ ја	□ nein	entfällt				
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	□ ја	□ nein	entfällt				
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	□ ja	□ nein	entfällt	Пі	ia	□nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Zwerg	flederma	us (<i>Pipistr. pipis</i> i	trellus) –	Blatt 2
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNa	tSchG)				
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	□ ja	□ nein	Bereits derzeit wird dem Siedlungsarea Nutzung ist weiterh sind Bauzeiten und zeitlich entflochten keine Störungen zu synanthrop orientie typischer Randlinie siedelte Bereiche v	alen genut: nin möglich d Mobilitäts , so dass a u erwarten erte Art drir enjäger aud	zt; diese n; zudem sphasen nuch hier sind; die ngt als
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt		
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?		□ nein	Keine relevante Ei	ngriffswirks	
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N				□ja	<mark>□</mark> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	n Fortpflar	าzungs-/Rเ	,- , ,		
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	□ ја	□ nein	Keine Bindung an abau- und Sanierung bestehenden Gebädas vorliegende Pladen und werden dahabensbezogener faktor betrachtet	gsarbeiten äude sind r anverfahre aher nicht a	an dem nicht an en gebun- als vor-
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ја	□ nein	entfällt		
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	□ ја	☐ nein	entfällt		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	□ ја	□ nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 3 BNatS	SchG tritt	ein!	□ja	□nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; S	Standortbe	schädigun	g/-zerstörung (§ 44 ((1) Nr. 4 Bi	NatSchG)
Entfällt grundsätz	lich, da kei	ne Pflanze	enart betroffen ist		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahme	genehmigu	ung nach §	45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände nac	h § 44 (1)	Nr. 1 bis 4	BNatSchG ein?	□ja	<mark>□</mark> nein
☐ Ausnahme erforderlich			Ausnahme nicht e	erforderlich	1
Prüfung der Ausnahmevoraussetzu	ngen	Ar	tenschutzprüfung al	ogeschloss	en
Zusammenfassung		-			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	□ CEF-M □ FCS-M	idungsmaß laßnahmer laßnahmer onskontroll	า	nanageme	ent
Unter Berücksichtigung der Wirkungspro □tritt kein Verbotstatbestand nach§ 4 □liegen die Ausnahmevoraussetzung □sind die Ausnahmevoraussetzunger	4 (1) BNat en gemäß	SchG ein, § 45 (7) E	eine Ausnahme ni BNatSchG vor (vgl	cht erford . Blatt 3)	

Stadt Kronberg ST Oberhöchstadt

Teilgruppe ,Vögel'

Artenschutzrechtliche Prüfung:	g: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 1							
Allgemeine Angaben								
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anh	ang IV-Art RL Deutschland V						
	Europäische	Vogelart RL Hessen V						
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün) 🗖 ungünstig – 🔲 ungünstig -						
		unzureichend (gelb) schlecht (rot)						
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,						
		unzureichend (gelb) schlecht (rot)						
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün	, , ,						
	0: " : 1	unzureichend (gelb) schlecht (rot)						
Lebensraumanspruche/Verhaltensweise	Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.							
Verbreitung	In Deutschland	und Hessen flächendeckend vorkommend						
Vorhabensbezogene Angaben								
Vorkommen im Untersuchungsraum								
□ nachgewiesen		faunistischen Untersuchungen in 2010 als ür den Untersuchungsraum nachgewiesen						
□ potenziell	entfällt							
Prognose und Bewertung der Tatbeständ	le nach § 44 BNa	atSchG						
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender T	iere (§ 44 (1) Nr	. 1 BNatSchG)						
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	□ ja □ ne	in Aufgrund der Eingriffsarten aus- schließbar						
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	□ ja □ ne	in <i>entfällt</i>						
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusam- menhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ ja □ ne	in <i>entfällt</i>						
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	□ ja □ ne	in <i>entfällt</i>						
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zu- sammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	□ ja □ ne r. 1 BNatSchG t							

Artenschutzrechtliche Prüfung:	-	Feldsperlir	ng (<i>Passer montanus</i>) – E	Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)							
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	□ ја	□ nein	Die Beobachtungen liegen in störökologisch stark belastete bereichen (Gehölzzug des Lä schutzwalls, Siedlungsrand); vorhandene störökologische tungsintensität wird nicht in e chem Maße überschritten; be Vorbelastung	en Rand- ärm- die hier Belas- rhebli-			
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ја	□ nein	entfällt				
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?		□ nein	Keine relevante Eingriffswirks	samkeit			
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein! □ja □nein							
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von	•	lanzungs-/Rι	,- , ,	·			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	□ ja	□ nein	Nur als Nahrungsgast nachg	ewiesen			
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt				
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<mark>□</mark> ja	☐ nein	Aufhängen von Nistgeräten (M 03)			
Wird die ökologische Funktion im räum- lichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Es sind großräumig, qualitati tige/gleichwertige Anschlussl vorhanden				
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein! □ja □nein							
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)							
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist							
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmeg							
Tritt einer der Verbotstatbestände nach	n § 44 (1	1) Nr. 1 bis 4	BNatSchG ein? □ja	□nein			
☐ Ausnahme erforderlich			Ausnahme nicht erforderlich	า			
Prüfung der Ausnahmevoraussetzur	ngen	An	tenschutzprüfung abgeschloss	sen			
Zusammenfassung		-					
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	CEF-	neidungsmaß -Maßnahmer -Maßnahmer tionskontrolle	1	ent ⁴			
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprog	gnosen ι	und der vorge	esehenen Maßnahmen				
□tritt kein Verbotstatbestand nach§ 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich □liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3) □sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!							

⁴ Jährliche Kontrolle von Zustand und Belegung

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz	(Serinus	serinus) –	Blatt 1	
Allgemeine Angaben						
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	□ Europä	L-Anhang äische Vog	gelart	RL Deutsch RL Hessen	V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstiç	g (grün) <mark>[</mark>	ungünstig unzureic	g – hend (gelb)	ungün schle	stig - cht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstiç	g (grün) [□ ungünstig unzureic	g – hend (gelb)	□ ungün schle	stig - cht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstiç	,		hend (gelb)		cht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	e Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter					
Verbreitung	In Deutso	chland und	l Hessen flä	chendecker	d vorkon	nmend
Vorhabensbezogene Angaben						
Vorkommen im Untersuchungsraum						
nachgewiesen	Im Rahmen der Begehungen in 2010 als Brutvogelart fü das Vorhabensgebiet nachgewiesen					elart für
□ potenziell	entfällt					
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG						
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender	, -	· ,				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	□ ja	□ nein	Aufgrund schließba	der Eingriffs r	arten aus	S-
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	□ ја	□ nein	entfällt			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusam- menhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ja	□ nein	entfällt			
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	□ ja	□ nein	entfällt			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zu- sammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	□ ja	□ nein	entfällt	г]ja	□nein
Dei verbotstatbestand nach § 44 (1) N	i. i biyata	ciie tritt	CIII:	L	ı ja	<mark>п</mark> няш

Artenschutzrechtliche Prüfung:	: Girlitz (Serinus serinus) – Blatt 2				
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)					
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	□ ја	□ nein	Die vorhandene störökologische Be- lastungsintensität wird im Siedlungs- raum der Art zwar erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; zudem zeigt die Art synanthrope Ten- denzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten		
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	□ ja	□ nein	entfällt		
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	□ ja	□ nein	Maßnahmenwirksamkeit		
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein! ☐ja ☐nein					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	n Fortpfla	nzungs-/Rเ	uhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Habitatveränderung im Bereich der Gehölzbestände		
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Teilerhalt der Bruthabitatstrukturen (M 04, M 05)		
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	□ ja	□ nein	Es sind großräumig, qualitativ gleichar- tige/gleichwertige Anschlusshabitate vorhanden; zudem erfolgen qualitativ angepasste Habitatentwicklungsmaß- nahmen (M 04c, M 07)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 3 BNat	SchG tritt e	ein! □ja <mark>□</mark> nein		
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)					
Entfällt grundsätz	lich, da ke	ine Pflanze	enart betroffen ist		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahme	genehmig	ung nach §	45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände nac	h § 44 (1)	Nr. 1 bis 4	I BNatSchG ein? □ja <mark>□</mark> nein		
☐ Ausnahme erforderlich			Ausnahme nicht erforderlich		
Prüfung der Ausnahmevoraussetzu	ngen	Ar	tenschutzprüfung abgeschlossen		
Zusammenfassung					
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement				
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen □tritt kein Verbotstatbestand nach§ 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich □liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3) □sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!					

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 1					
Allgemeine Angaben						
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		L-Anhang äische Vo		RL Deutschl RL Hessen		V V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstiç	g (grün)	ungüns unzure	tig –	•	ünstig - lecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstiç	,		ichend (gelb)	-	ünstig - lecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstiç	,		ichend (gelb)	schl	ünstig - lecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	e Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.					
Verbreitung	In Deutso	chland und	d Hessen f	flächendeckend	d vorko	ommend
Vorhabensbezogene Angaben						
Vorkommen im Untersuchungsraum						
nachgewiesen	Im Rahmen der Begehungen in 2010 als Brutvogelart für das Vorhabensgebiet nachgewiesen					elart für
□ potenziell	entfällt					
Prognose und Bewertung der Tatbeständ						
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender	,-	(1) Nr. 1		·		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	□ ja	□ nein	Aufgrun schließb	d der Eingriffsa oar	arten a	us-
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ја	□ nein	entfällt			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusam- menhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ ja	□ nein	entfällt			
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	□ ja	□ nein	entfällt			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zu- sammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	□ ja	□ nein	entfällt		lia	□nein
Dei verbotstatbestand nach § 44 (1) N	ıı. ı bıvat	Dense tritt	em:		lja	<u> ⊔</u> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Haussperlin	g (<i>Passer domestic</i>	us) — E	Blatt 2
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNa	tSchG))			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	□ ja	□ nein	Die vorhandene störök lastungsintensität wird chem Maße überschrit die Art an das anthrope samt seiner störökolog angepasst	nicht in ten; zud ogene U	erhebli- em ist Imfeld
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt		
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	□ja	<mark>□</mark> nein	Keine relevante Eingrit	fswirksa	mkeit
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 2 Bi	NatSchG tritt e	ein!	ja	<mark>□</mark> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	n Fort	pflanzungs-/Ru	ihestätten (§ 44 (1) Nr.	3 BNatS	chG)
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Im Zuge von Abriss- ur arbeiten können zeitlic Strukturverluste entste	h befrist	
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	□ ја	□ nein	Das geplante Nutzung möglicht auch eine Nut des Gebäudebestande	tzungsäi	
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Installation von Nistger Ienbrüter (M 03)	räten für	Höh-
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Im Umfeld des Plangel Vielzahl Gebäudekomp neten Bruthabitatstrukt	olexe mi	t geeig-
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 3 BN	NatSchG tritt e	ein!	ja	□nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; S	Stando	rtbeschädigung	y/-zerstörung (§ 44 (1) N	lr. 4 BN	atSchG)
Entfällt grundsätz	lich, da	a keine Pflanze	nart betroffen ist		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahme	genehi	migung nach §	45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände nac	h § 44	(1) Nr. 1 bis 4	BNatSchG ein? □	ja	□nein
☐ Ausnahme erforderlich		1	Ausnahme nicht erfor	derlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzu	ngen	Art	tenschutzprüfung abges	schlosse	n
Zusammenfassung					
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ CE	rmeidungsmaß F-Maßnahmer S-Maßnahmer nktionskontrolle	ı	agemen	t ⁵
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen ☐tritt kein Verbotstatbestand nach§ 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich ☐liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3) ☐sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!					

⁵ Jährliche Kontrolle von Zustand und Belegung

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Kernbeiß	er (Cocco.	coccothraustes	s) – Blatt 1
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anl ☐ Europäische	•	RL Deutschland RL Hessen	d V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grü		J	ingünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grü	,	•	ingünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grü	,	•	ingünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Mischwäldern Nester werden	mit Altbaumb oft hoch in B	olzreichen Laub- u estand, aber auch äumen angelegt (E in die Siedlungsbe	in Parks; die Baumfreibrü-
Verbreitung	In Deutschland	l und Hessen	flächendeckend vo	orkommend
Vorhabensbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
□ nachgewiesen	Im Rahmen de Vorhabensgeb		n in 2010 als Winte esen	ergast für das
□ potenziell	entfällt			
Prognose und Bewertung der Tatbeständ	le nach § 44 BN	latSchG		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender 1	Tiere (§ 44 (1) N	r. 1 BNatSch	G)	
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	□ ja □ n	ein Aufgrui schließ	nd der Eingriffsarte bar	n aus-
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	□ ja □ n	ein <i>entfällt</i>		
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusam- menhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ ja □ n	ein e <i>ntfällt</i>		
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	□ ja □ n	ein e <i>ntfällt</i>		
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zu- sammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	□ ja □ n		□ja	□nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Ker	nbeißer	(Cocco.	coccothra	ustes) -	- Blatt 2
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNa	tSchG)					
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	□ ја	□ nein	ter regeli und zeig gegenüb gischen i als Über auch im die Gebid rungshab der vorge (vgl. Aus dass hiel	ucht bekann mäßig urban t sich dabei d er entsprech Belastungen winterungsha Planfall gege etsfunktion a pitat arealwe esehenen M führungsplad r ein unmitte inktionsoptin	e Bereic unempfir nenden s gene Eig abitat ist eben; zu als Überv ise im Be aßnahmen) gestär lbarer Au	he auf ndlich törökolo- gnung daher dem wird vinte- ereich enflächen kt, so usgleich
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt			
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	□ ja	nein nein	Keine rei	levante Eing	riffswirks	amkeit
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 2 BNatS	SchG tritt	ein!		□ja	□nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	n Fortpflai	nzungs-/R	uhestätten	(§ 44 (1) Nr	r. 3 BNat	SchG)
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	□ ја	□ nein	Nur als V	Vintergast na	achgewie	esen
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ја	□ nein	entfällt			
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	□ ja	☐ nein	entfällt			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	□ ја	□ nein	entfällt			
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 3 BNatS	SchG tritt	ein!		□ja	□nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; S	Standortbe	schädigun	g/-zerstöru	ıng (§ 44 (1)	Nr. 4 B	NatSchG)
Entfällt grundsätz	lich, da ke	ine Pflanze	enart betro	ffen ist		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahme	genehmig	ung nach §	§ 45 (7) BN	NatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände nac	h § 44 (1)	Nr. 1 bis	4 BNatSch	nG ein?	□ja	□nein
☐ Ausnahme erforderlich			Ausnah	me nicht erf	orderlich	ı
Prüfung der Ausnahmevoraussetzu	ngen	Ai	rtenschutz	prüfung abg	eschloss	en
Zusammenfassung		-				
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	□ CEF-M □ FCS-M	idungsmal laßnahme laßnahme onskontroll	n n	ng/Risikoma	ınageme	nt
Unter Berücksichtigung der Wirkungspro □tritt kein Verbotstatbestand nach§ 4 □liegen die Ausnahmevoraussetzung □sind die Ausnahmevoraussetzunger	4 (1) BNat en gemäß	SchG ein, § 45 (7)	, eine Aus BNatSch0	nahme nich Vor (vgl. E	nt erford Blatt 3)	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Klap	pergrasn	nücke (<i>Syl</i>	via curruci	ua) – Bl	latt 1
Allgemeine Angaben						
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		L-Anhang iische Vog		RL Deutschla RL Hessen	and V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig	g (grün) 🛚 🗖	ungünstig - unzureiche		l ungüns schlech	-
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig	g (grün) 🏻 🗆	ungünstig - unzureiche		l ungüns schlech	-
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig	g (grün) 🗆	ungünstig - unzureiche		l ungüns schlech	•
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	ner in Pa		ecken- und G Waldränder änden			
Verbreitung	In Deutso verbreitet		nendeckend	vorkommend	d, in Hes	sen
Vorhabensbezogene Angaben						
Vorkommen im Untersuchungsraum						
□ nachgewiesen			nistischen Ur Untersuchui			
□ potenziell	entfällt					
Prognose und Bewertung der Tatbeständ	le nach § 4	44 BNatSc	hG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender 1	iere (§ 44	(1) Nr. 1 E	•			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	□ ја	□ nein	Aufgrund de schließbar	er Eingriffsai	rten aus-	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ја	□ nein	entfällt			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusam- menhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ ја	□ nein	entfällt			
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	□ ја	□ nein	entfällt			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zu- sammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ ja	□ nein	entfällt	Пі	a .	nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Kla	opergrasi	mücke (<i>Sylvia cu</i>	rrucua) -	- Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNa	tSchG)					
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	□ ја	□ nein	Die Art besitzt im Z gebietes ein Brutha geplante Flächenne dieses angestamm unten), so dass sic ge einer störökolog nicht mehr stellt	abitat; durc utzung ver te Revier h dadurch	ch die diert sie (vgl. die Fra-	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ја	□ nein	entfällt			
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	□ ja	□ nein	entfällt			
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 2 BNat	SchG tritt	ein!	□ja	□nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	n Fortpfla	nzungs-/Rı	uhestätten (§ 44 (1)	Nr. 3 BNa	tSchG)	
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Habitatveränderun Gehölzbestände	g im Berei	ch der	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Teilerhalt und struk geeigneter Bruthab Süden (M 04, M 05	itatstruktu		
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	□ ja	☐ nein	entfällt			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Es sind großräumig direkten, südlichen Anschluss (westlichtativ gleichartige/gleschlusshabitate vollerfolgen qualitativ attentwicklungsmal relle Optimierung gtat-strukturen - vgl. ständige Ausführung	und westi h der Stral eichwertig rhanden; z angepasst ßnahmen leeigneter dazu die	lichen 3e), quali- e An- zudem e Habi- (struktu- Bruthabi- eigen-	
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N				□ja	<mark>□</mark> nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; S		•	J , J ,	(1) Nr. 4 B	NatSchG)	
Entfällt grundsätz						
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahme	<u> </u>		• •			
Tritt einer der Verbotstatbestände nac	h § 44 (1)			□ja	□nein	
☐ Ausnahme erforderlich			Ausnahme nicht e	erforderlich	ו	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzu	ngen	Ar	tenschutzprüfung ab	geschloss	sen	
Zusammenfassung						
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	□ CEF-N □ FCS-N □ Funkti		n n e/Monitoring/Risikon		ent	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen ☐tritt kein Verbotstatbestand nach§ 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich ☐liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)						
☐sind die Ausnahmevoraussetzunger	n gemäß	§ 45 (7) BN	NatSchG <u>nicht e</u> rfül	<u>llt</u> (vgl. B	latt 3)!	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Mauers	egler (A	ous apus) –	Blatt 1	
Allgemeine Angaben						
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	□ FFH-RI	L-Anhang	IV-Art	RL Deutsch	land	
	Europä	ische Vog	elart	RL Hessen	V	
Erhaltungszustand in Hessen	□ günstig	ı (grün) 🏻 🖸	🗖 ungünsti	ig – I	🗆 ungüns	stig -
				chend (gelb)		tht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig	ı (grün) 🏻 🛭	ungünsti unzureid	ig – I chend (gelb)	□ ungüns schled	stig - cht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	□ günstig	(grün) [ungünsti unzureid	ig – I chend (gelb)	ungüns schled	stig - cht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	oft über b	esiedelten	st hoch au Bereichei			
Verbreitung	In Deutsc	hland und	Hessen v	erbreitet		
Vorhabensbezogene Angaben						
Vorkommen im Untersuchungsraum						
□ nachgewiesen				Untersuchung uchungsraum		
□ potenziell	entfällt					
Prognose und Bewertung der Tatbeständ	de nach § 4	14 BNatSc	hG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender	Tiere (§ 44	(1) Nr. 1 E	3NatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	□ ја	□ nein	Aufgrund schließba	l der Eingriffsa ar	arten aus	-
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	□ ja	□ nein	entfällt			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusam- menhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ ја	□ nein	entfällt			
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	□ ја	□ nein	entfällt			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zu- sammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	□ ja r. 1 BNatS	□ nein	entfällt ein!		lja	□nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Mauersegler (Apus apus) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNa	tSchG)				
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	□ ја	□ nein	Nutzt nur den Luftra Plangebiet; überwie höhe		
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ја	□ nein	entfällt		
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	□ ја	nein nein	Keine relevante Ein	griffswirks	amkeit
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 2 BNatS	chG tritt e	ein!	□ja	□nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	n Fortpflar	nzungs-/Rเ	, ,		,
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	□ ја	□ nein	Keine Neststandorte biet	e im Vorha	bensge-
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ja	□ nein	entfällt		
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	□ ја	□ nein	entfällt		
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 3 BNatS	chG tritt e	ein!	□ja	□nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; S	Standortbes	schädigung	g/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BN	latSchG)
Entfällt grundsätz	lich, da kei	ne Pflanze	nart betroffen ist		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahme					
Tritt einer der Verbotstatbestände nac	h § 44 (1)	Nr. 1 bis 4	BNatSchG ein?	□ja	□nein
☐ Ausnahme erforderlich		I	🗖 Ausnahme nicht ei	forderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzu	ngen	An	tenschutzprüfung abg	geschlosse	en
Zusammenfassung		-			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	□ CEF-M □ FCS-M	dungsmaß aßnahmer aßnahmer onskontrolle	1	anagemer	nt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprogutritt kein Verbotstatbestand nach§ 4-□liegen die Ausnahmevoraussetzungen die Ausnahmevoraussetzunger	gnosen un 4 (1) BNat en gemäß	d der vorge SchG ein, § 45 (7) E	esehenen Maßnahme eine Ausnahme nic BNatSchG vor (vgl.	en ht erforde Blatt 3)	erlich

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Ra	uchschw	albe (<i>Hiru</i>	undo rustic	a) – Bla	att 1
Allgemeine Angaben						
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		L-Anhang iische Vog		RL Deutschla RL Hessen	and V V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig	(grün) <mark>[</mark>	ungünstig unzureich	nend (gelb)	ungün schled	stig - cht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig	(grün) 🛭	ungünstig unzureich	ı –	ungün schled	stig - cht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig	(grün) 🛭	ungünstig unzureich	nend (gelb)	ungün schled	stig - cht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	fer mit lar Städten; l dabei von	ndwirtschar baut ihre N	ftlichen Beti lester gewö it verbunde	elgehöfte und rieben konzei ihnlich in Stäl nen Insekten	ntriert, s lle und p	elten in profitiert
Verbreitung	In Deutsc	hland und	Hessen vei	rbreitet		
Vorhabensbezogene Angaben	•		-		_	
Vorkommen im Untersuchungsraum						
□ nachgewiesen			gehungen in et nachgew	n 2010 als Na riesen	hrungsg	gast für
□ potenziell	entfällt					
Prognose und Bewertung der Tatbeständ						
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender 1	iere (§ 44	(1) Nr. 1 E	NatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	□ ja	□ nein	Aufgrund o schließbar	der Eingriffsa ·	rten aus	S-
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ја	□ nein	entfällt			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusam- menhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ ја	□ nein	entfällt			
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	□ ја	□ nein	entfällt			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zu- sammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	□ ja r. 1 BNatS	□ nein	entfällt ein!		ia	□nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	_	Rauchschw	valbe (<i>H</i>	lirundo	rustica) –	Blatt 2
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNa	tSchG)					
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	□ ја	□ nein	Nutzt i Plangel		Luftraum	über den
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt			
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	□ ja	□ nein	Keine re	levante l	Eingriffswirk	ksamkeit
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 2 BN	latSchG tritt e	ein!		□ja	<mark>□</mark> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	n Fortp	oflanzungs-/Ru	ıhestätter	า (§ 44 (1	l) Nr. 3 BNa	atSchG)
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	□ ja	□ nein	Keine No biet	eststand	orte im Vori	habensge-
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	□ ja	□ nein	entfällt			
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	□ ja	☐ nein	entfällt			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	□ ja	□ nein	entfällt			
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 3 BN	latSchG tritt e	ein!		□ja	□nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; S	Standor	tbeschädigung	g/-zerstör	ung (§ 44	4 (1) Nr. 4 E	3NatSchG)
Entfällt grundsätzl	lich, da	keine Pflanze	nart betro	offen ist		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahme	genehr	nigung nach §	45 (7) Bi	NatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände nac	h § 44	(1) Nr. 1 bis 4	BNatSc	hG ein?	□ja	<mark>□</mark> nein
☐ Ausnahme erforderlich			Ausnal	hme nich	t erforderlic	:h
Prüfung der Ausnahmevoraussetzu	ngen	An	tenschutz	prüfung	abgeschlos	sen
Zusammenfassung						
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden		meidungsmaß F-Maßnahmer S-Maßnahmer aktionskontrolle	า า	ing/Risik	omanagem	ent
Unter Berücksichtigung der Wirkungspro						
□tritt kein Verbotstatbestand nach§ 4-	_	_				derlich
□liegen die Ausnahmevoraussetzung	en gen	näß § 45 (7) E	3NatSch	G vor (v	gl. Blatt 3)	
□sind die Ausnahmevoraussetzunger	ı gemä	ß § 45 (7) BN	latSchG	nicht erf	<u>üllt</u> (vgl. E	Blatt 3)!

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Schwa	arzkehlo	hen (<i>Sax</i>	dicola torqua	ata) –	Blatt 1
Allgemeine Angaben						
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	□ FFH-RL □ Europäi	sche Vog	elart	RL Deutschla RL Hessen	3	3
Erhaltungszustand in Hessen	□ günstig	(grün) <mark>E</mark>	ungünstig unzureich	g –	l ungü schle	nstig - echt (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	□ günstig	(grün) E	ungünstig unzureich	g –	l ungüi schle	nstig - echt (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig	(grün) E	ungünstig unzureicl	g –	l ungüi schle	nstig - echt (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	und Ruder Gebüsche dämmen, i Randzone angenomn	alflächen, n; danebe in Weinbe n von Sch nen; Nest	, mit einges en aber auc ergen oder l nilfbestände standort bo	ne, offene Wie streuten Sträu ch Vorkommen Industriebrach en und Feucht dennah im die te des Männc	chern in an Ba nen; au twieser chten (und ahn- ıch n werden
Verbreitung	tel- und Si	idhessen		essen vorzugs nd, dagegen i ordhessen		
Vorhabensbezogene Angaben	•				-	
Vorkommen im Untersuchungsraum						
□ nachgewiesen			gehungen ir et nachgew	n 2010 als Du viesen	rchzieł	ner für
□ potenziell	entfällt					
Prognose und Bewertung der Tatbeständ						
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender	,-	` '				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	□ ja	□ nein	Aufgrund schließbai	der Eingriffsai r	rten au	'S-
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	□ ja	□ nein	entfällt			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusam- menhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ ја	□ nein	entfällt			
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	□ ja	□ nein	entfällt			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	ŕ	□ nein	entfällt ein!	ر تا	a	□nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Schw	arzkehlcl	hen (<i>Saxicola torquata</i>) – E	3latt 2
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNa	tSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	□ ја	□ nein	Die vorhandene störökologisch lastungsintensität wird zwar en jedoch nicht in erheblichem Maüberschritten; die Beobachtung gelang im nördlichen Bereich (Siedlungsrand) des auf dem Läschutzwall stockenden Heckender durch die benachbarte Strädeutlich störökologisch belaste	höht, aße g der Art nahe ärm- nzuges, aße
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	□ ja	□ nein	entfällt	
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	□ ja	nein nein	Keine relevante Eingriffswirksa	amkeit
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 2 BNatS	chG tritt e	ein! □ja	<mark>□</mark> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	n Fortpflar	nzungs-/Ru	uhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatS	SchG)
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<mark>□</mark> (ja)	□ nein	Die Art besitzt im Bereich der Nensfläche keine Bruthabitate; weis nur als durchziehende Art Trittsteinfunktion wird durch die chennutzung jedoch stark eing schränkt bis aufgehoben	Nach- t; die e Flä-
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	□ ja	☐ nein	entfällt	
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	□ ja	☐ nein	entfällt	
Wird die ökologische Funktion im räum- lichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Die angrenzenden Umfeldstruk insbesondere westlich der Strasind geeignet, auch weiterhin oven Schwarzkehlchen im betro Landschaftsraum während des zuges zu ermöglichen	aße - die Rast offenen
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 3 BNatS	chG tritt	ein! □ja	□nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; S	Standortbes	schädigung	g/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BN:	atSchG)
Entfällt grundsätz	lich, da kei	ne Pflanze	enart betroffen ist	
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahme	genehmigu	ing nach §	45 (7) BNatSchG	
Tritt einer der Verbotstatbestände nac	h § 44 (1)	Nr. 1 bis 4	I BNatSchG ein? □ja	□nein
☐ Ausnahme erforderlich			Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzu	ngen	Ar	tenschutzprüfung abgeschlosse	en
Zusammenfassung	<u> </u>	_	, 5 5	
Fachlich geeignete und zumutbare	□ Vermei	idungsmaß	Bnahmen	
Maßnahmen die in den Planunterlagen		aßnahmer		
dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ FCS-M	aßnahmer	า	
	☐ Funktion	onskontroll	e/Monitoring/Risikomanagemen	ıt
Unter Berücksichtigung der Wirkungspro □tritt kein Verbotstatbestand nach§ 4- □liegen die Ausnahmevoraussetzunger	4 (1) BNat en gemäß	SchG ein, § 45 (7) E	eine Ausnahme nicht erforde BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stieglitz	z (Carduelis carduelis) – Blatt 1
Allgemeine Angaben		
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhar ☐ Europäische V	<u> </u>
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – ☐ ungünstig - unzureichend (gelb) schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – ☐ ungünstig - unzureichend (gelb) schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – ☐ ungünstig - unzureichend (gelb) schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	hölzstrukturen od Parks und Obstga	ler Waldränder, aber auch lichte Wälder, ärten; die Nester werden immer relativ abeln weit außen von Seitenzweigen ange-
Verbreitung	In Deutschland u	nd Hessen flächendeckend vorkommend
Vorhabensbezogene Angaben		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
□ nachgewiesen		Begehungen in 2010 als Brutvogelart für ebiet nachgewiesen
□ potenziell	entfällt	
Prognose und Bewertung der Tatbeständ	le nach § 44 BNat	SchG
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender 1	Tiere (§ 44 (1) Nr.	1 BNatSchG)
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	□ ja □ nein	Aufgrund der Eingriffsarten aus- schließbar
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	□ ja □ nein	entfällt
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusam- menhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ ja □ nein	entfällt
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	□ ja □ nein	entfällt
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	□ ja □ nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:	enschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (Carduelis carduelis) – Blatt 2				
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)					
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	□ ја	□ nein	Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art zwar erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; zudem werden Teile des ermittelten Siedlungsgebietes aus dem Nutzungskonzept entlassen, die dort vorhandenen Gehölzstrukturen flächig erhalten (M 04); weiterhin zeigt die Art synanthrope Tendenzen und dringt bis in die Hausgärten vor		
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Teilerhalt der Gehölzstrukturen als Refugialraum (M 04, M 05)		
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	□ ја	□ nein	Keine relevante Eingriffswirkung in Verbindung mit der Maßnahmenwirk- samkeit		
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N			-		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo			1		
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Habitatveränderung im Bereich der Gehölzbestände		
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Teilerhalt der Bruthabitatstrukturen (M 04, M 05)		
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Es sind großräumig, aber auch im direkten, südlichen und westlichen Anschluss (westlich der Straße), qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitate vorhanden; zudem erfolgen qualitativ angepasste Habitatentwicklungsmaßnahmen (strukturelle Optimierung geeigneter Bruthabitat-strukturen - vgl. dazu die eigenständige Ausführungsplanung)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 3 BNatS	SchG tritt e			
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; S	Standortbe	schädigung	g/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist					
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahme	<u> </u>				
Tritt einer der Verbotstatbestände nac	h § 44 (1)	Nr. 1 bis 4	I BNatSchG ein? □ja <mark>□</mark> nein		
☐ Ausnahme erforderlich		l	□ Ausnahme nicht erforderlich		
Prüfung der Ausnahmevoraussetzu	ngen	An	tenschutzprüfung abgeschlossen		
Zusammenfassung		-			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	□ CEF-M	idungsmaß Iaßnahmer Iaßnahmer onskontrolle	n		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach§ 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich					
□liegen die Ausnahmevoraussetzung □sind die Ausnahmevoraussetzunger	_		, ,		

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Türke	ntaube	(Strepto	pelia decaoct	to) —	Blatt 1
Allgemeine Angaben						
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL ☐ Europä	-		RL Deutschla RL Hessen		 3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig	(grün)	ungüns unzure	stig –	·	ünstig - lecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	□ günstig	(grün)	□ ungüns unzure	stig –	•	ünstig - lecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	□ günstig	,,		eichend (gelb)	sch	ünstig - lecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	synanthro Baumheck	pe Bindu ken und a	ing, aber a auf Einzeli	oa zugewanderte auch an lichten V bäumen; brütet er auch an Geba	Waldr auf E	rändern, in Bäumen
Verbreitung	In Deutscl	hland und	d Hessen	flächendeckend	vork	ommend
Vorhabensbezogene Angaben						
Vorkommen im Untersuchungsraum						
□ nachgewiesen		gast und	Randsied	n Untersuchung ller für den Unte		
□ potenziell	entfällt					
Prognose und Bewertung der Tatbeständ						
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender	,-	<u> </u>		<u> </u>		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	□ ja	□ nein	schließ!	nd der Eingriffsar bar	rten a	ius-
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusam- menhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	,	□ nein	entfällt			
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	□ ja	□ nein	entfällt			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ ja	□ nein	entfällt	Пі		□nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Türk	entaube	(Streptopelia decaoc	to) – Blatt 2		
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)						
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	□ ја	□ nein	Die vorhandene störökold lastungsintensität istim V areal (Siedlungsrand) ho im Planfall nicht in erheb überschritten; bestehend tung; zudemstarke synar denz, besiedelt fast nur u me	Yorkommens- och und wird lichem Maße le Vorbelas- othrope Ten-		
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ја	□ nein	entfällt			
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	•	□ nein	Keine relevante Eingriffs	wirksamkeit		
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 2 BNatS	SchG tritt e	ein! □ja	<mark>□</mark> nein		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von	n Fortpflaı	าzungs-/Rเ	(5 ()	<u> </u>		
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	□ ја	□ nein	Die Art besitzt im Bereich bensfläche keine Bruthal weis nur als Nahrungsga	bitate; Nach-		
Sind Vermeidungsmaßnahmen mög- lich?	□ ja	□ nein	entfällt			
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	entfällt			
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	□ ја	□ nein	entfällt			
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein! ☐ja ☐nein						
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)						
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist						
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG						
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? □ja □nein						
☐ Ausnahme erforderlich		l	Ausnahme nicht erforde	erlich		
Prüfung der Ausnahmevoraussetzu	ngen	An	tenschutzprüfung abgescl	nlossen		
Zusammenfassung						
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement					
Unter Berücksichtigung der Wirkungspro	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen					
□tritt kein Verbotstatbestand nach§ 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich □liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3) □sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!						

Teilgruppe ,Tagfalter'

Artenschutzrechtliche Prüfung:	: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling					
	(<i>Maculinea nausithous</i>) - Blatt 1					
Allgemeine Angaben						
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		RL-Anhan äische Vo	-	RL Deutschla RL Hessen	and 3	
Erhaltungszustand in Hessen	□ günsti	ig (grün)	ungünsti unzurei	ig –	l ungü schle	nstig - echt (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	□ günsti	ig (grün)	ungünsti unzurei	ig –	l ungü schle	nstig - echt (rot)
Erhaltungszustand in der EU	□ günsti	ig (grün)	□ ungünsti unzurei	ig –	ungü schle	nstig - echt (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Wiesenk pe), sow Habitate land, teil Adoption Ameiser lineare, s voltin, El	knopfes (S vie bestimi besiedeli weise auch durch di nlarven; di saumartig mergenzp	Sanguisorba mte Wirtsan t sie daher w ch als junge e Wirtsamei ie Art ist in d e entwickelte shase Mitte/l	nmen Bestände officinalis, mon neisenarten (M vechselfeuchte Brache entwic se ernährt sich der Lage auch l Habitate zu be Ende Juli – Mit t Maculinea tele	nophag lyrmica ls Feuc lkelt; na ldie Ra kleine desiedel te/End	ge Rau- n sp.); als chtgrün- ach ihrer aupe von oder In; uni- le Au-
Verbreitung	Südostd	leutschlan		ßlich in Mittel-, n nahezu fläch n		
Vorhabensbezogene Angaben						
Vorkommen im Untersuchungsraum						
nachgewiesen	entfällt		12			
□ potenziell	– wenn a Beständ zeiten) –	auch in sta le, Beweid - noch vor	ark degradie lungsdruck,	rren sind im Vo erter Form (aus unangepasste Vorkommen is	gedün Bewe	nte idungs-
Prognose und Bewertung der Tatbeständ						
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender						
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	□ ja	nein nein	möglich;	d der Eingriffsw aktuell nicht na		
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja	☐ nein	entfällt			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusam- menhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	□ ја	□ nein	entfällt			
Wenn vorher ,ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	□ ja	□ nein	entfällt			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	□ ja r. 1 BNat	□ nein	entfällt t ein!		a	□nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	-	Dunkler W	iesenknopf-Ameisenbläuling		
		(Macul	linea nausithous) - Blatt 2		
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNat	SchG)				
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	□ ја	□ nein	Nicht nachgewiesen, nur potenzielle Vorkommen denkbar – zudem ent- steht durch die Flächennutzung ein vollständiger Habitatverlust, so dass dieser Wirkfaktor entfällt.		
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja	☐ nein	entfällt		
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	•	□ nein	entfällt, da keine Vorkommensnach- weise vorliegen		
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung vo	n Fortp	flanzungs-/Ru	uhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<mark>□</mark> ja	□ nein	Nicht nachgewiesen, nur potenzielle Vorkommen denkbar; durch das Nutzungskonzept erfolgt ein dauerhafter Verlust dieser Potenzialfläche, wenngleich diese sehr degradiert ist und aktuell einer der Bestandsentwicklung abträglichen Nutzung unterliegt; zudem erscheint dieser Rest-Bestand – auch durch seine strukturelle Abtrennung durch die vorhandenen Gehölzzüge - als Existenzgrundlage einer Population zu dürftig		
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	□ ja	☐ nein	entfällt, keine reale Beeinträchtigung		
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	□ ja	□ nein	Im benachbarten Bereich der Hohwiesenbachaue ist eine Grünlandfläche mit arealweise vorkommendem Wiesenknopf, nachgewiesener Wirtsameise sowie einer kleinen Rest-Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vorhanden; in diesem Bereich sind Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen (M 06) um die Vorkommenssituation für die Art im betroffenen Landschaftsraum dauerhaft zu sichern.		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	□ ja	□ nein	Südlich an das Plangebiet grenzt eine Wiesenknopf-Wiese an, die einen deutlich besseren Erhaltungszustand besitzt, als die im Plangebiet vorhandenen Bestände; weiterhin befinden sich südlich der L 3015 ausgedehnte Wiesenknopf-Wiesen, wie auch die vorgesehene Entwicklungsfläche in diesen Landschaftsraum zu verorten ist		
	Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)				
Entfällt grundsätzl					
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) N	r. 3 BN	atSchG tritt 6	ein! □ja <mark>□</mark> nein		

Artenschutzrechtliche Prüfung:	: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling			
	(Maculinea nausithous) - Blatt 3			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahme	genehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nac	:h § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? □ja <mark>□</mark> neiı			
☐ Ausnahme erforderlich	Ausnahme nicht erforderlich			
Prüfung der Ausnahmevoraussetzu	ingen Artenschutzprüfung abgeschlossen			
Zusammenfassung				
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	 □ Vermeidungsmaßnahmen □ CEF-Maßnahmen □ FCS-Maßnahmen □ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement 			
□tritt kein Verbotstatbestand nach§ 4 □liegen die Ausnahmevoraussetzung	gnosen und der vorgesehenen Maßnahmen 4 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich en gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3) n gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!			